

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Egg a.d. Günz

Vom 14.11.2018

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Egg a.d. Günz folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Egg a.d. Günz vom 12.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle in Sinn des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Egg a. d. Günz, 14.11.2018

Gemeinde Egg a. d. Günz


Morath
1. Bürgermeister

